



Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung)

Rechtsgrundlagen

Nach Maßgabe der §§ 3 (1) und 28 (2) Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dez. 2007 (GVBl. I S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18 S. 6) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36) in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 28.11.2023 folgende Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) beschlossen:



Inhaltsverzeichnis

Rechtsgrundlagen.....	1
§ 1 Steuertatbestand	3
§ 2 Steuerschuldner, Haftung.....	3
§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz.....	3
§ 4 Steuerbefreiung	4
§ 5 Steuerermäßigung.....	4
§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	5
§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht.....	5
§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	6
§ 9 Meldepflicht.....	6
§ 10 Kennzeichnung von Hunden	7
§ 11 Auskunftspflicht.....	7
§ 12 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 13 Gleichstellungsklausel	8
§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten.....	8



§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines oder mehrerer Hunde im Gebiet der Gemeinde Zeuthen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist die Person, die einen oder mehrerer Hunde hält. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Halter können Eigentümer oder Besitzer sein. Zugelaufene Hunde gelten als angeschafft, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Halter, der Polizeibehörde, dem Ordnungsamt, Tierheim oder einer anderen vergleichbaren Einrichtung übergeben werden.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden hält, wenn diese nicht nachweisen können, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Abrichten/Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einem Haushalt oder Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für
- | | |
|---|----------|
| a) den ersten Hund | 60,00 € |
| b) den zweiten Hund | 90,00 € |
| c) jeden weiteren Hund | 120,00 € |
| d) gefährliche Hunde, jährlich pro Hund | 480,00 € |
- In den Fällen der §§ 5 und 7 wird die Steuer nach Kalendermonaten anteilig festgesetzt.
- (2) Als gefährliche geltende Hunde werden die entsprechenden Regelungen nach § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg angewandt.
- (3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hund nicht anzusetzen.
- (4) Hunde für die die Steuer nach § 5 Abs. 1 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.



§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird steuerpflichtigen Personen auf Antrag gewährt für Hunde
 - a) die bei der Ankunft im Gemeindegebiet bereits im Besitz sind und sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Zeuthen aufhalten. Dazu ist der Nachweis zu erbringen, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
 - b) die von Tierschutzvereinen oder Tierheimen, in den dazu unterhaltenen Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und – soweit möglich – seine Besitzerin oder Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden. Die Gemeinnützigkeit im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO) muss nachweislich anerkannt sein und ist der Gemeinde bei Antragstellung vorzulegen.
 - c) die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
 - d) die nicht zu Erwerbszwecken an Bord von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach Absatz 1 nicht gewährt.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a)-c) zu ermäßigen für Hunde, die
 - a) zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
 - b) zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind.
- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten, sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für den ersten Hund.
- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 nicht gewährt.



§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist. Die Geeignetheit ist vom Hundehalter durch Vorlage eines schriftlichen Nachweises oder Zeugnis gegenüber der Gemeinde nachzuweisen.
- (2) Die Steuervergünstigung wird ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats anteilig für das Kalenderjahr gewährt.
- (3) Der Antrag auf Steuervergünstigung nach §§ 4 und 5 dieser Satzung ist schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen zu stellen. Über die Steuervergünstigung ergeht ein Bescheid. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg oder ändern sie sich, ist dies bei der Gemeinde Zeuthen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 7 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht und beginnt
 - a) bei aufgenommen Hunden mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen worden ist;
 - b) bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, mit Beginn des Folgemonats, in dem der Hund vier Monate alt geworden ist;
 - c) bei Zuzug von Hundehaltern aus einer anderen Gemeinde/Stadt mit Beginn des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 mit Beginn des Folgemonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als zwei Monate alt ist.
 - e) bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit oder eine Steuerbefreiung ab dem auf den Wegfall folgenden Kalendermonat;
 - f) im Übrigen mit Beginn des Folgemonats, in dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet
- (3) bei Wegzug der Hundehalter aus der Gemeinde Zeuthen mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt;
- (4) im Übrigen mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats im Zeitpunkt der Abmeldung.



§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder –wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt- für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.(§ 12 b Abs. 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugang des Festsetzungsbescheides und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (4) Hat der Steuerpflichtige bei der Anmeldung des Hundes eine jährliche Zahlungsweise beantragt, so ist die Steuer zum 1. Juli bzw. in einem Betrag einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig.

§ 9 Meldepflicht

- (1) Hundehalter sind verpflichtet
 - a) jeden Hund innerhalb von **zwei Wochen** nach der Aufnahme oder
 - b) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe b) innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem der Hund vier Monate alt geworden ist oder
 - c) in den Fällen des § 7 Abs. 1 Buchstabe c) innerhalb von **zwei Wochen** nach Zuzug bei der Gemeinde Zeuthen -Steuerabteilung- unter Angabe von Namen und Anschrift, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Name, Alter, Größe, Gewicht und Geschlecht des Hundes anzumelden. Es ist anzugeben, aus welcher Gemeinde der Hund steuerlich abgemeldet wurde.
 - d) in den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von **zwei Wochen** nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist anzumelden.
- (2) den Hund innerhalb von **zwei Wochen**, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem er abhandengekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist, bei der Gemeinde Zeuthen unter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung **abzumelden**. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben. Im Fall der Veräußerung oder Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, für die Höhe der Steuer maßgebliche Veränderungen sowie den Wegfall von Steuerfreiheits- oder Steuerbefreiungsvoraussetzungen innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde Zeuthen schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Meldepflicht ist durch den Halter in Form des von der Gemeinde Zeuthen zur Verfügung gestellten Formular zur An- und Abmeldung des Hundes schriftlich vorzunehmen. Liegt dem Halter eine tierärztliche



Bescheinigung vor, genügt diese als Nachweis zur Abmeldung des Hundes. Wahlweise kann die An- und Abmeldepflicht über das Serviceportal der Gemeinde Zeuthen unter www.zeuthen.de vorgenommen werden und der Gemeinde in elektronischer Form zu Verfügung gestellt werden.

§ 10 Kennzeichnung von Hunden

- (1) In der Gemeinde Zeuthen gehaltene Hunde sind durch die Hundehalter zu kennzeichnen (Hundesteuerkennzeichnung). Dies kann durch einen der Gemeinde Zeuthen gemeldeten Transponder oder durch eine von der Gemeinde Zeuthen ausgegebene Hundesteuermarke erfolgen. Hundehalter wählen eine der genannten Kennzeichnungsarten bei der Anmeldung. Bei Wahl der Transponder-Kennzeichnungsmethode ist die vollständige Transpondernummer bei der Anmeldung anzugeben.
- (2) Bei einer Kennzeichnung durch die Halter mittels Transponder muss der Transponder
 - a) Dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX oder FDX-B Übertragung) und
 - b) Mit einem ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.
- (3) Wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, verbleibt diese im Eigentum der Gemeinde Zeuthen und ist bei der Abmeldung zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Steuermarke wird dem Halter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Gebühr ausgehändigt.
- (4) Ein Wechsel der zulässigen Kennzeichnungsart auf Wunsch der Halter ist nur im Rahmen der nächsten regulären Befassung mit dem Hund möglich.
- (5) Hundehalter dürfen außerhalb ihrer Wohnung oder ihres umfriedeten Grundbesitzes nur nach Abs. 1 gekennzeichnete Hunde umherlaufen lassen.
- (6) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren der Gemeinde Zeuthen von der Anlegepflicht befreit.
- (7) Hundehalter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Zeuthen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen oder bei der Auslesung des Transponders mitzuwirken.

§ 11 Auskunftspflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren hundehaltenden Personen wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Absatz 1 Nr. 3 a KAG Bbg i.V.m. § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch die hundehaltende Person verpflichtet.
- (2) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3 a KAG Bbg i.V.m. § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 9 Abs. (1) bis (4) nicht berührt.



§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig gegen die Bestimmungen der Hundesteuersatzung der Gemeinde verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 15 KAG Bbg mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 13 Gleichstellungsklausel

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils bei Funktions- oder Personenbezeichnungen nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Zeuthen (Hundesteuersatzung) vom 01.07.2018 außer Kraft.

Zeuthen, den 29.11.2023

Herzberger
Bürgermeister

- Siegel -